

Vergabenummer	55-2026
---------------	---------

Maßnahme

Nibelungenfestspiele Worms 2026, Anmietung Mischpultsystem, Funkmikrofone und ein LWL Audionetzwerk mit redundater Signalführung für Notfalldurchsagen

Leistung

Nibelungenfestspiele Worms 2026, Anmietung Mischpultsystem, Funkmikrofone und ein LWL Audionetzwerk mit redundater Signalführung für Notfalldurchsagen

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Überwachung der Anlieferung

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat den Architekten/Ingenieur Nibelungenfestspiel gGmbH mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

2 Anlieferungs- oder Annahmestelle

Ort	Schlossplatz vor dem Wormser Dom, Platz der Partnerschaft, Heylshof Park in 67547 Worms
Gebäude	
Raum	

3 Ausführungsfristen

Anlieferung	08.06.2026
Ende der Ausführung	05.08.2026

folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen

4 Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen

für jede vollendete Woche 5,00 Prozent

für jeden Werktag 0,20 Prozent

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 3,50 Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5 Rechnungen (§ 15)

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber 2 -fach und zugleich bei
..... -fach einzureichen.

6 Sicherheitsleistung (§ 18)

- 6.1 Stellung der Sicherheit
Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.
- 6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft
Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen. Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:
- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

7 **Zahlungsbedingungen (§ 17)**

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.
20% nach Auftragserteilung
30 % nach erfolgter Hauptlieferung 16.06.2026
30% zur Premiere am 17.07.2026
20% nach erfolgter Abholung 05.08.2026

8 - frei -

9 **Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

Besonders zu beachtende Vorschriften und Regelwerke:

DGUV Vorschrift 17/18 Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung
VStättVO Versammlungsstättenverordnung Rheinland-Pfalz
FIBauR Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten
DGUV3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
ArbSchG Arbeitsschutzgesetz
UVV Unfallverhütungsvorschriften

Mengenänderungen:

Da zum Zeitpunkt der Ausschreibung die Planung noch nicht zu 100% abgeschlossen ist, kann es hier zu Mengen und Materialänderungen von + - 10% kommen. Darüber hinausgehende Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

Mängel:

Festgestellte Mängel und Beanstandungen der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung sind dem Auftragnehmer unverzüglich in Textform anzuzeigen. Kurzfristig auftretende und gemeldete Mängel und Defekte müssen bis zum Folgetag um 18:00 Uhr behoben sein. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nachbesserung nicht fristgerecht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte vornehmen zu lassen oder eine angemessene Minderung der Vergütung vorzunehmen.

Absage der Veranstaltung/ Vertragsanpassung:

Der Auftragnehmer erklärt, dass er für die Erfüllung dieses Vertrages alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen wird. Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass es Situationen geben kann, in denen

nicht vorhersehbare, durch zumutbare Maßnahmen bzw. Aufwendungen nicht zu überwindende Leistungshindernisse eintreten können, dies insbesondere aufgrund höherer Gewalt. Höhere Gewalt ist jedes von außen kommende und keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisende, nicht vorhersehbare, auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht anwendbare Ereignis. Beispiele höherer Gewalt sind z.B.: Krieg oder Kriegsgefahr, innere Unruhen, instabile politische Verhältnisse, Pest, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen.

Ausfall der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt:

Im Falle des Ausfalls der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt werden die Parteien von ihren vertraglichen Verpflichtungen entbunden. Bis dahin getätigte Aufwendungen trägt jede Partei selbst.

Stornierung durch den Auftraggeber:

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftrag bis 6 Wochen vor Auftragsbeginn / Veranstaltungsbeginn (bis einschließlich 26.04.2026) kostenfrei zu stornieren.

Bei einer Stornierung ab dem 27.04.2026 bis einschließlich 10.05.2026 werden Stornierungsgebühren in Höhe von 20 % der vereinbarten Vergütung fällig.

Bei einer Stornierung ab dem 11.05.2026 bis einschließlich 24.05.2026 werden Stornierungsgebühren in Höhe von 40 % der vereinbarten Vergütung fällig.

Bei einer Stornierung ab dem 25.05.2026 bis einschließlich 31.05.2026 werden Stornierungsgebühren in Höhe von 70 % der vereinbarten Vergütung fällig.

Erfolgt die Stornierung ab dem 01.06.2026, ist die vereinbarte Vergütung in voller Höhe fällig.

Der Auftragnehmer muss sich jedoch die infolge der Aufhebung des Vertrages ersparten Aufwendungen anrechnen lassen. Die Stornierung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang der schriftlichen Erklärung beim Auftragnehmer. Weitergehende Ansprüche sowie Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Rücktrittsrecht des Auftraggebers:

(1) Wenn ein Leistungshindernis eintritt, das der Auftraggeber nicht vorhersehen bzw. durch ihm zumutbare Maßnahmen bzw. Aufwendungen nicht verhindern bzw. überwinden konnte, hat der Auftraggeber das Recht, sich von diesem Vertrag teilweise oder ganz zu lösen. Ein vom Auftraggeber zu vertretendes Hindernis berechtigt nicht zum Rücktritt.

(2) Der Rücktritt muss dem Auftragnehmer unverzüglich mitgeteilt werden, nachdem der Auftraggeber von den oben genannten Umständen Kenntnis erlangt hat.

(3) Im Falle eines wirksamen Rücktritts gemäß Absatz 1 erstattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle bereits geleisteten Zahlungen, abzüglich der bereits erbrachten Leistungen und der entstandenen angemessenen Kosten.

(4) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass im Falle eines Rücktritts weder der Auftraggeber noch der Auftragnehmer für Schäden oder Verluste haftbar gemacht werden können, die durch die oben genannten Umstände entstehen.

(5) Das gesetzliche Rücktrittsrecht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt hiervon unberührt.

Vertragsstrafe:

(1) Für den Fall, dass der Auftragnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag nicht erfüllt oder die vereinbarten Leistungsfristen nicht einhält, verpflichtet sich der Auftragnehmer, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Auftragssumme pro Tag der Verzögerung oder pro Verstoß gegen die vertraglichen Bestimmungen zu zahlen, beginnend ab dem Datum der Benachrichtigung durch den Auftraggeber über die Nichterfüllung bzw. den Verzug.

(2) Die Gesamthöhe der Vertragsstrafe ist auf einen maximalen Betrag von 3,5 % der Auftragssumme begrenzt.

(3) Die Zahlung der Vertragsstrafe entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Pflicht zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag.

(4) Die Vertragsstrafe ist unbeschadet anderer Rechte oder Ansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag oder nach geltendem Recht zu zahlen.

Haftung:

(1) Der Auftragnehmer muss im Rahmen dieser Ausschreibung ausschließlich originale Ware des jeweiligen Herstellers verwenden bzw. liefern. Der Einsatz von Nachbauten, Replikat, kompatibler oder nicht originaler Ware durch den Auftragnehmer ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Der Auftragnehmer haftet für Schäden und Nachteile, die dem Auftraggeber durch Nichteinhaltung von Absatz 1 entstehen. Zu den Schäden und Nachteilen des Auftraggebers zählen unter anderem Ausfall bzw. Abbruch der Veranstaltung und Ansprüche gegen den Auftraggeber auf Grund von Nichteinhaltung von Absatz 1 durch den Auftragnehmer.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen.

----- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----